

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Verkauf und Lieferung sowie etwaige sonstige Rechtsgeschäfte erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie uns schriftlich bestätigt worden sind.

### 2. Preise

Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Wir behalten uns vor, auch Logistikkostenanteile gesondert zu berechnen.

Zur Berechnung kommen die am Tage der Bereitstellung zur Lieferung gültigen Preise der Ware, dies gilt auch bei Teillieferung aus Abrufaufträgen, es sei denn, dass Festpreise ausdrücklich vereinbart wurden. Sie gelten grundsätzlich ab Lager bzw. ab Werk.

### 3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr über mit Ankunft des Fahrzeuges vor der Lieferanschrift.

Teillieferungen sind zulässig; sie gelten als selbstständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten.

Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung bis zur Bordsteinkante der angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagen.

Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, abgerufen und vorher der Käufer schriftlich in Verzug gesetzt wurde.

Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche gemäß 7. Absatz 3 ausgeschlossen.

Die Ware ist branchenüblich verpackt oder palettiert. Die Verpackung kann in gesonderten Fällen zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Rücknahme und Vergütung von Verpackungsmaterial erfolgt nur gemäß besonderen Vereinbarungen.

Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und für seine Rechnung.

Schadensmeldungen sind sofort bei Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich schriftlich nach Art und Umfang aus dem Lieferschein zu bestätigen.

### 4. Zahlung

Zahlungen haben spätestens innerhalb von 11 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht anderes vereinbart wurde.

Gerät der Käufer in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 12% berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.

Tritt der Käufer aus einem von uns nicht vertretenden Grunde vor der Lieferung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, an uns Schadensersatz in Höhe von mindestens 20% der Auftragssumme zu leisten.

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher

Forderungen insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne das uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Käufer darf die gelieferten Waren nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern oder in das Grundstück eines Dritten einbauen.

Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteil haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werks- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrages in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

Sicherungsübereignung und Verpfändung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren sind dem Käufer nicht gestattet. Von bevorstehender oder vollzogener Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag, Vorschriften oder Insolvenzordnung bleiben unberührt.

Wir behalten uns das Recht vor, bei Zahlungsverzug oder drohender Zahlungsunfähigkeit unseres Schuldners die von uns gelieferte Ware an dessen Lager oder Werkstatt sofort sicherzustellen und abzuholen. Auch darf in diesem Zustand keine Weiterveräußerung oder Verbreitung stattfinden. Es ist bei einer Sichtung von Lager oder Werkstatträumen unseren Mitarbeitern freier Zugang zu gewähren.

Übersteigt der Wert unserer Sicherung unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl voll bezahlte Lieferungen freigeben.

## 6. Mängelhaftung/ Mängelgewährleistung

Mängelhaftungsansprüche für offensichtliche Mängel können nur anerkannt werden, wenn sie binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt dies auch für erkennbare und verdeckte Mängel.

Nachweislich fehlerhaft gelieferte Ware wird nach unserer Wahl nachgebessert oder umgetauscht oder gegen Gutschrift des Rechnungsbetrages zurückgenommen. Eine gegebenenfalls erforderliche Ersatzlieferung wird dem Kunden nur ausgehändigt, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt ist. Für Ersatzware gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Lieferung.

Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Austauschkosten sind ausgeschlossen, es sei denn es wurde etwas anderes im Voraus vereinbart. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 1 Jahr ab Lieferung.

#### 7. Bedienungs- und Montageanleitungen

Der Käufer ist verpflichtet, gegebenenfalls mit der Ware ausgelieferte Bedienungs- und Montageanleitungen zu beachten und auch etwaige Dritte darauf hinzuweisen. Die ganz oder teilweise Nichtbeachtung führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

#### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Stuhr. Gerichtsstand ist Syke.

#### 9. Inkassoklausel

Wird bei Zahlungsverzug des Bestellers, Käufers etc. ein Inkassobüro mit dem Forderungseinzug beauftragt, so hat der Besteller, Käufer etc. die aus der Beauftragung entstandenen Kosten zu tragen.

#### 10. Salvatorische Klausel

Der Vertrag zwischen uns und dem Käufer einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Stand Dezember 2010